

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 20

Kiel, den 15. Oktober

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Korrektur der Kollektenempfehlung zum Reformationsfest (S. 131). — Kollekten im November 1964 (S. 131). — Alte Grundpfandrechte (S. 132). — Freie Kirchenmusikerstellen / Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern (S. 132). — Berichtigung (S. 133). — Alte Deutsche Evangelische Gesangbücher (S. 133). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 133). — Stellenausschreibung (S. 133). — Landreichung für den seelsorgerlichen Dienst bei Verunglückten (S. 133). — Weihnachtsheft des Ev. Hilfswerks für Internierte und Kriegsgefangene (S. 133). — Empfehlenswerte Schriften (S. 133).

III. Personalien (S. 134).

Bekanntmachungen

Korrektur der Kollektenempfehlung zum
Reformationsfest

Kiel, den 6. Oktober 1964

Das Gustav-Adolf-Werk macht uns darauf aufmerksam, daß in den Schul- und Kindergottesdiensten am 31. Oktober 1964 kollektiert werden möchte für das Predigerseminar in Petropolis/Brasilien und am 1. November 1964 für die Jugendheime in Bozen und Kuffstein. Wir bitten darum, die Kollektenempfehlung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 18 Seite 122 zu korrigieren und bei den Abkündigungen diese Änderung zu beachten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Dr. Gauschildt

J.Nr. 23 284/64/IX/P 1

Kollekten im November 1964

Kiel, den 8. Oktober 1964

1. Am vorletzten Sonntag im Kirchenjahr, 15. November 1964: für Kriegsgräberfürsorge.

Das gottesdienstliche Opfer dieses Tages ist für den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ bestimmt. Nach beiden Weltkriegen hat der Volksbund die Pflege von deutschen Kriegsgrabstätten im Ausland und in Deutschland übernommen. Allzu viele Gräber liegen für uns unerreichbar. Wir bitten die Gemeinden darum, diesen Dienst der Liebe an den Toten und Trauernden zu unterstützen. Unsere Toten ruhen in dem Herrn, aber der Glaube vergift sie nicht und gedenkt ihrer in Treue.

2. Am Buß- und Bettag, 18. November 1964: für die Kieler Stadtmission und die Betheler Anstalten.

Bethel hat im Jahre 1964 neu eingerichtet eine Sonderberufsschule für förderungsfähige Anfallsranke. Ferner sind Werkstätten für einfache industrielle Fertigung geschaffen worden. Die Arbeitstherapie bekommt immer größere Bedeutung und zwingt zur Erweiterung. Zugleich werden heute mehr Kräfte für die Pflege der Kranken benötigt. Darum bitten die Bodelschwingschen An-

stalten in Bethel die Gemeinden darum, nicht müde zu werden mit ihren Gaben.

Die Schwerpunkte der Kieler Stadtmission liegen in der Arbeit an gefährdeten Menschen, und zwar konzentriert sich dieses Mühen auf das Bodelschwingheim, die Männerarbeitsstätte und das Ledigenwohnheim. Das seit Dezember 1962 übernommene Kinderheim in Wulfshagen mit 65 bis 70 Plätzen braucht einen Neubau. Unsere Gaben können helfen.

3. Am letzten Sonntag im Kirchenjahr, 22. November 1964: für den Landesverband der Inneren Mission.

Auch in diesem Jahr erbittet der Landesverband der Inneren Mission die Kollekte dieses Sonntags besonders für den Ausbau der evangelischen Beratungsstellen für Erziehung und Lebensfragen. Beratungsstellen bestehen bisher in Bad Oldesloe, Bad Segeberg, Büdelsdorf, Niebüll, Westerland, Lübbe-Koog, Preetz, Schleswig und Tönning. Diese Arbeit eröffnet ein neues Feld der Seelsorge und der Diakonie, das in unserer gesellschaftlichen Situation offenbar bestellt werden muß. Das Opfer dieses letzten Sonntags im Kirchenjahr hilft zum Ausbau einer neuen diakonischen Arbeit.

4. Am 1. Advent, 29. November 1964: für die Volksmission.

Die „Vereinigung für ev.-luth. Volksmission“ will helfen beim Aufbau lebendiger Gemeinden und das missionarische Bewußtsein in unserer Kirche wecken. Auf vielen Wegen sucht die Kirche den Kontakt und das Gespräch mit den Menschen, die der Botschaft von Jesus Christus entfremdet sind. In diesen Rahmen gehört auch der Einsatz der „Kirche unterwegs“. Bei dem Dienst auf den Camping-Plätzen haben sich Dienstgruppen bewährt. Diese Form der Verkündigung soll noch verstärkt werden. Dazu braucht die Vereinigung für ev.-luth. Volksmission die Camping-Ausrüstung für diese Dienstgruppen. Das Dankopfer der gottesdienstlichen Gemeinde trägt den volksmissionarischen Dienst.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Dr. Gauschildt

J.Nr. 23389/64/IX/P 1

Alte Grundpfandrechte

Kiel, den 26. September 1964

Durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 986 ff.) ist eine abschließende Regelung über die Umstellung der über Reichs-, Gold- und Rentenmark lautenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie der entsprechenden Reallasten erfolgt.

Nach der bisherigen Rechtslage konnte das Umstellungsverhältnis in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem zuständigen Amtsgericht geklärt werden. Einer Eintragung des Umstellungsverhältnisses bedurfte es nicht, so daß die Höhe der tatsächlich noch bestehenden Verbindlichkeit nicht mehr zuverlässig aus dem Grundbuch ersichtlich war. Auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 soll in Zukunft das Umstellungsverhältnis der vor dem Währungsstichtag begründeten Grundpfandrechte nun wieder zuverlässig ersichtlich werden. Damit alsbald Klarheit über den tatsächlichen Bestand dieser Grundpfandrechte geschaffen wird, bestimmt das Gesetz, daß die Vollumstellung (1:1) nur noch bis zum 31. Dezember 1964 beantragt und nur noch bis zum 31. Dezember 1965 im Grundbuch eingetragen werden kann. Vom 1. Januar 1966 an kann daher, sofern sich nichts anderes aus dem Grundbuch ergibt, nur noch mit einer Normalumstellung im Verhältnis 10:1 gerechnet werden.

1. Um Vermögensverluste zu vermeiden, sind daher alle vor dem Währungsstichtag begründeten Grundpfandrechte (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Reallasten) anhand der vorhandenen Unterlagen (Grundbesitznachweisungen, Inventare pp.) festzustellen, auf das Umstellungsverhältnis zu überprüfen und in den Fällen, in denen eine Vollumstellung im Verhältnis 1:1 möglich ist, unverzüglich bei dem zuständigen Grundbuchamt unter Angabe der Grundbuchbezeichnung und der näheren Bezeichnung der Grundpfandrechte einzureichen und die Eintragung der Vollumstellung zu beantragen. Eine Vollumstellung wird nur dann in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Umstellungsgesetz in Verbindung mit den §§ 2, 3 der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erfüllt sind. Dies wird grundsätzlich der Fall sein bei allen über Reichs-, Gold- und Rentenmark lautenden Erbpachten, Erbbauzinsen, Grundheuern, unablösbaren Kapitalien, Kanons, Oster- und Michaelisopfern, Herz- und Feuerstellgeldern, Gefällen und sonstigen alten Lasten und Abgaben (nicht Naturalgefällen), und zwar unabhängig davon, ob sie privaten oder öffentlich-rechtlichen Ursprungs sind. Diejenigen Lasten und Abgaben, die inzwischen abgelöst oder auf die nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 11. Juli 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 69) verzichtet ist, können ohne weiteres im Grundbuch gelöscht werden.

Wegen der Feststellung des Umstellungsverhältnisses wird empfohlen, gegebenenfalls die Beratung der örtlichen Kreditinstitute in Anspruch zu nehmen.

2. Nach dem gleichen Bundesgesetz ist ferner eine vereinfachte Löschung kleinerer umgestellter Grundpfandrechte möglich. Nach § 18 dieses Gesetzes bedürfen die Löschungsbewilligung und die Löschungszustimmung für Hypotheken und Grundschulden, deren Umstellungsbetrag 500,— DM nicht übersteigt, statt der bisher vorgeschriebenen notariellen Form nur noch der einfachen Schriftform. Desgleichen bedarf es in diesen Fällen für den Nachweis der Erbfolge oder des Bestehens von fortgesetzter Gütergemeinschaft dann nicht mehr der Form des Erbscheins oder des Zeugnisses gemäß § 1507 BGB, wenn die Beschaffung einer

solchen durch das Nachlassgericht auszustellenden Urkunde nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an Kosten oder Mühe möglich ist. In solchen Fällen genügen eidesstattliche Versicherungen. Die Löschungserleichterungen gelten auch für umgestellte Rentenschulden oder Reallasten, deren Jahresleistung 25,— DM nicht übersteigt.

3. Schließlich enthält das Gesetz auch eine Antragsfrist für die Eintragung von auf den Grundstückseigentümer übergegangenen, bisher im Grundbuch nicht vermerkten Umstellungsgrundschulden. Die Eintragung derartiger auf den Grundstückseigentümer übergegangener Umstellungsgrundschulden muß bis zum 31. Dezember 1964 beim Grundbuchamt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Finanzamtes beantragt werden. Nach diesem Termin erlöschen die auf den Eigentümer übergegangenen Umstellungsgrundschulden kraft Gesetzes. Ihre Löschung im Grundbuch wird dann von Amts wegen kostenfrei vorgenommen. Die Eintragung der Eigentümergrundschuld könnte aus Rangierungsgründen im Einzelfall von Bedeutung sein.

In allen Fällen kann Gebührenfreiheit nach Maßgabe des Staatskirchenvertrages, in Hamburg gemäß der inzwischen generell für 1964 durch die Senatskanzlei der freien und Hansestadt Hamburg erteilten Gebührenfreiheit, in Anspruch genommen werden. Wir bitten, zur Sicherung der Rechte der Kirchengemeinden und Verbände wegen der Kürze der Zeit umgehend das Erforderliche zu veranlassen. Soweit über die örtlichen Kreditinstitute oder den zuständigen Grundbuchämtern im Einzelfall eine Klärung nicht erreicht werden kann, ist dem Landeskirchenamt unter Darlegung des Sachverhalts zu berichten.

Können die eingeleiteten Maßnahmen bzw. Verfahren nicht fristgemäß zum Abschluß gebracht werden, ist bei den Grundbuchämtern nach dem vorbezeichneten Gesetz die Eintragung eines Umstellungsschutzvermerkes zu beantragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.Nr. 22389/64/VII/M 5 h

Freie Kirchenmusikerstellen — Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern

Kiel, den 3. Oktober 1964

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu Ostern 1965 freiwerdende Lehrer-Kirchenmusikerstellen umgehend — und darüber hinaus auch andere freiwerdende Kirchenmusikerstellen (A- und B-Stellen) zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt — dem Landeskirchenmusikdirektor (Schleswig, Süderdomstr. 11) mitzuteilen, falls die Nachfolge nicht schon geregelt ist. Wegen der Neubesezung der Lehrer-Kirchenmusikerstellen ist im übrigen die vorherige Verständigung darüber mit dem örtlichen Schulleiter (auch Schulvorstand) und dem zuständigen Schulrat zweckmäßig. Die rechtzeitige Mitteilung freier bzw. freiwerdender C-Stellen ist auch deshalb erforderlich, damit die Studenten und Studentinnen, die Ostern von den Pädagogischen Hochschulen Kiel und Flensburg mit der 1. Lehrprüfung abgehen und zusätzlich für das Kirchenmusikeramt in einfacheren Verhältnissen ausgebildet worden sind, als Bewerber genannt werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Böldner

J.Nr. 23 108/64/VIII/7/H 24

Berichtigung

Kiel, den 7. Oktober 1964

In der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 21. August 1964 betreffend Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1964 S. 113) ist der letzte Satz des ersten Absatzes verdruckt. Es muß richtig heißen:

Diese Regelung findet auf Grund der tariflichen Vorschriften (§§ 44 KAT und 32 KArbT) auch für Tarifangestellte und -arbeiter Anwendung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 19 331/64/VIII/7/H 21

Alte Deutsche Evangelische Gesangbücher

Kiel, den 26. September 1964

Lutherische Gemeinden in Brasilien bitten uns darum, ihnen ältere Einheitsgesangbücher der Deutschen Evangelischen Kirche zur Verfügung zu stellen. Wir bitten die Gemeinden, zu überprüfen, ob nach Einführung des Evangelischen Kirchengesangbuches noch ältere Exemplare ungenutzt vorliegen. Es wäre gut, wenn wir diesen Gemeinden in Brasilien helfen können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschilt

J.Nr. 22402/64/LX/K 8

Ausreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wasbek, Propstei Neumünster, wird voraussichtlich zum 1. November 1964 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neumünster, Am alten Kirchhof 8, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Pastorat mit 6 Zimmern, Ölheizung, Garage, Garten sowie Gemeinderaum vorhanden. Etwa 2500 Gemeindeglieder (4 Dörfer). Höhere Schulen und Mittelschulen in Neumünster mit Bahn oder Bus gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.Nr. 22894/64/VI/4/Wasbek 2

Stellenausschreibung

Gemeindehelferin wird von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg für die Gemeindegemeinschaft, besonders für die Jugendarbeit, gesucht.

Ausreichender Wohnraum zur Verfügung. Vergütung nach KAT. Dienstantritt jeder Zeit.

Bewerbungen an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Propst Jaeger, 236 Bad Segeberg, Postfach 87, Tel. 26 36. J.Nr. 22 353/64/VIII/7/Segeberg 4

Sandreichung für den seelsorgerlichen Dienst bei Verunglückten

Als Sonderdruck aus der „Sandreichung für den seelsorgerlichen Dienst“ hat das Lutherische Verlagshaus Herbert Kerner, 1 Berlin 33, Königsallee 40, ein Heft „für den Beistand

bei Verunglückten“ herausgegeben. Das vierseitige Heft, das durch die Verwendung von synthetischem Papier wasserfest ist, enthält Sandreichungen für Pfarrer und Gemeindeglieder bei Unglücksfällen. Angesichts der großen Zahl von Verkehrsunfällen, die sich täglich ereignen und bei denen häufig der Dienst des Pfarrers in Anspruch genommen wird, machen wir auf diese Sandreichung aufmerksam. Der Sonderdruck kostet einzeln 1,50 DM; bei Sammelbestellungen ermäßigt sich der Preis auf 0,90 DM. Eventuelle Bestellungen bitten wir unmittelbar beim Verlag aufzugeben.

J.Nr. 23 037/64/X/Q 15 c

Weihnachtsheft des Ev. Hilfswerks für Internierte und Kriegsgefangene

Herr Bischof D. Seckel, Beauftragter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für Kriegsgefangenenarbeit und Leiter des Ev. Hilfswerks für Internierte und Kriegsgefangene, hat um Aufnahme folgenden Hinweises gebeten. Da es aufgrund der neuen Postversandbestimmungen nicht mehr möglich ist, das Weihnachtsheft mit Postwurfsendung zuzustellen, wird gebeten, die nachfolgende Bekanntmachung zu beachten:

„Das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene, 8 München 2, Nymphenburgerstr. 52, bittet alle Pfarrämter, die sich bisher noch nicht gemeldet haben, aber interessiert sind, freundlichst ein Probeheft des alljährlich erscheinenden Weihnachtsbildblattes und die eventuellen Unterrichtungen für den Fürbittegottesdienst für die letzten Gefangenen und Christen in Not jenseits der Grenzen, rechtzeitig anzufordern, da Postwurfsendungen nicht mehr erlaubt sind.“

J.Nr. 22 780/64/X/Q 8

Empfehlenswerte Schriften

Die freie Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher hat ein Heft herausgegeben „Materialdienst zum Tag der evangelischen Familie“ XI 1964. Das Heft widmet sich in diesem Jahr dem Thema „Die Rolle des Vaters in der modernen Gesellschaft“. Professor Dr. Metzger und Pastor D. Schomerus haben diese Frage behandelt. Ein Laienspiel „Eldorado“ greift die Thematik auf. Auch in der evangelischen Gemeinde sollte die Familie stärker in den Vordergrund gerückt werden. Dabei kann jede Gemeinde einen ihr passenden Sonntag oder auch Wochentag wählen, an dem sie sich in besonderer Weise dem Gedanken der evangelischen Familie öffnet. Der Materialdienst will Anregungen vermitteln. Das empfohlene Heft ist zum Preis von 2,- DM zu beziehen über die Geschäftsstelle der freien Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher, 56 Wuppertal, Ronsdorf, Goldackstr. 6-8.

J.Nr. 23 050/64/IX/L 33

Die Missionsbuchhandlung Bretlum, Christian Jensen-Verlag GmbH, hat zum Reformationstag 1964 wiederum ein Verteilblatt herausgegeben, auf das wir die Gemeinden hinweisen möchten. Die Preise sind gestaffelt. Bei Abnahme von 200 Stück pro Stück 8 Pfg., bei Abnahme von 300 Stück pro Stück 7,5 Pfg., bei Abnahme von 500 Stück pro Stück 7 Pfg. J.Nr. 23 472/64/IX/L 2

Der Taufgottesdienst

Die Liturgische Konferenz Niedersachsens gibt eine volksliturgische Reihe heraus: „Beten, loben und danken. Der Gottesdienst in Haus und Gemeinde“. Als Heft 5 in dieser Reihe ist erschienen: E. Thomas „Der Taufgottesdienst“, 42 S. mit 14 Zeichnungen von Christian Rietschel, kartoniert 1,80 DM. Das Heft kann als Gabe an Taufeltern und Paten Verwendung finden, sowie in der Gemeindegemeinschaft ganz allgemein mit helfen, Verständnis und Freude an der heiligen Taufe zu wecken.

J.Nr. 22 854/64/IX/T 2]

Schwester-Kevue

Der Evangelische Presseverband für Bayern weist darauf hin, daß seit sechs Monaten in seinem Verlage die Schwester-Kevue erscheint, eine Monatszeitschrift für evangelische Schwestern in den Krankenhäusern. Als Herausgeber zeichnet Pfarrer Knut W. Backe in Würzburg. Die Zeitschrift wird von einem Redaktionsauschuß getragen, der sich aus Mitgliedern verschiedener Landeskirchen zusammensetzt.

Die Krankenhausseelsorger werden gebeten, dieser Zeitschrift Beachtung zu schenken. Probeexemplare können gegebenenfalls beim Evangelischen Presseverband für Bayern, 8 München 2, Birker Str. 2, angefordert werden.

J.Nr. 23230/64/X/A 16

Personalien

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 8. Oktober 1964 die Kandidaten des Predigtamtes Wilfried Böhnisch aus Großenwiehe, Matthias Dahl aus Süderende a./Föhr, Jürgen Diekow aus Trittau, Bernd Gillert aus Tarup bei Flensburg, Helmut Gwiasda aus Hamburg-Stellingen, Johannes Jürgensen aus Flensburg, Klaus Jürgen Laube aus Garstedt bei Hamburg, Karl Heinrich Lehrbach aus Bremen, Ursula Millies aus Hamburg-Wandsbek, Georg Misfelder aus Gudow/Lbg., Horst Steffen aus Hamburg, Jürgen Stümke aus Flensburg-Mürwik und Friedrich Willert aus Sterley über Mölln/Lbg.

Die Prüfung für das Amt des Pfarrvikars haben bestanden:

Am 7. Oktober 1964 die Pfarrvikaranwärter Robert Finden aus Kiel und Dieter Geißel aus Oldenburg/Golstein.

Ernannt:

Am 19. September 1964 der Pastor Uwe Jochims, 3. 3. in Igehoe, zum Pastor der Kirchengemeinde Igehoe (5. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf;
am 21. September 1964 der Pastor Dr. Dankwart Urndt, 3. 3. in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Selent, Propstei Plön;
am 22. September 1964 der Pastor Dr. Richard Pawelitzki, bisher in Timmendorfer Strand, zum Pastor der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
am 22. September 1964 der Pastor Hans-Helmut Luthardt, bisher in Kaltenkirchen, zum Pastor der Kirchengemeinde Quickborn (4. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 23. September 1964 der Pastor Eberhard Le Coultre, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. November 1964 auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor für Studentenseelsorge in Kiel (1. Pfarrstelle);

am 23. September 1964 der Pastor Friedrich Sander, bisher in Stein bei Pforzheim, zum Pastor der Stiftskirchengemeinde Elmsborn (1. Pfarrstelle), Propstei Kantau.

Berufen:

Am 24. September 1964 der Pastor Johannes Diederichsen, bisher in Flensburg-Mürwik, zum Propst der Propstei Rendsburg unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien (1. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;

am 27. September 1964 der Propst Willi Schwenne zum Propst der Propstei Stormarn unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Volksdorf (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 6. September 1964 der Pastor Johannes Nottrott als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön;

am 13. September 1964 der Pastor Alfred Bruhn als Pastor der Kirchengemeinde Hohenaspe, Propstei Münsterdorf;

am 20. September 1964 der Pastor Gerhard Dösch als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trittau, Propstei Stormarn;

am 27. September 1964 der Propst Willi Schwenne als Propst der Propstei Stormarn und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde Volksdorf (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 27. September 1964 der Pastor Reinhard Schulz als Pastor der Kirchengemeinden Groß- und Klein-Solt, Propstei Nordangeln.